

- Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel, Nebengebäude des Rat- und Bürgerhauses, Bauamt Zimmer 101, Frankfurter Straße 39, 65830 Kriftel,
- Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach, Rathaus, Bauamt Zimmer 6, Villebonplatz 9—11, 65835 Liederbach,
- Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach, Dezernat II, Zimmer 24, Cretzschmarstraße 6, 65843 Sulzbach (Tanusus),

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 39 d, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, schriftlich angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des 4. Oktober 1995.

Darmstadt, 24. Juli 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 39 d — 100 h 12.05 —  
HWH-RVA 1 (02)

*St.Anz. 34/1995 S. 2617*

859

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Juli 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Ortenberg** — mit Ausnahme der Stadtteile Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhaar, Lißberg, Selters, Usenborn und Wippenbach — aus Anlaß des „Kalten Marktes“, am Sonntag, dem 29. Oktober 1995, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1995 in Kraft.

Darmstadt, 28. Juli 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

*St.Anz. 34/1995 S. 2618*

860

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. Juli 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Butzbach** aus Anlaß des „Altstadtfestes“, am Sonntag, dem 3. September 1995, für folgende Straßenzüge und Plätze freigegeben: Wetzlarer Straße, Marktplatz sowie die Weiseler Straße.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 3. September 1995 in Kraft.

Darmstadt, 25. Juli 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

*St.Anz. 34/1995 S. 2618*

861

### Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 64271 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage zur Herstellung von Perlglanzpigmenten zur Anlagenerweiterung um Belegungs- und Aufarbeitungsstraßen und Kapazitätserhöhung im Gebäude 11 F/27 D — in Gernsheim, Mainzer Straße 41, Gemarkungen Gernsheim und Biebesheim, Flur 15 und 16, Flurstück 2/1 und 3/2, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. August 1995 bis 27. September 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Ordnungsamt, Zimmer 4, 64579 Gernsheim, sowie bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Biebesheim, Bahnhofstraße 2, Ordnungsamt, Zimmer 3, 64580 Biebesheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 28. August 1995 bis 11. Oktober 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 28. August 1995 bis 11. Oktober 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 14. November 1995 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, Raum 22, 1. Etage, 64579 Gernsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 7. August 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 32 — 53 e — 621 — MG 8 m

*St.Anz. 34/1995 S. 2618*

862

### Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. der Abschnitte E. und F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 i. V. m. Art. 1 § 2 Abs. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992

Am 1. August 1995 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Dr. Delaram Seroush-Rug, im Ziegelhaus 9, 63571 Gelnhausen, als Beraterin i. S. des Abschnitts E. der o. a. Richtlinien anerkannt worden.

Darmstadt, 1. August 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
II 15 b 18 h 04/97 — S — 5/95

*St.Anz. 34/1995 S. 2618*

863

GIESSEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borgrund bei Oberndorf“ vom 27. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetz-

zes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die mageren Mähwiesen, der südexponierte Streuobsthang mit Magerrasen, die ausgedehnten Hecken, sowie der Bach mit Quellbereich östlich von Oberndorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Borngrund bei Oberndorf“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Aufm Litzer“, „Im Borngrund“ und „Ober dem Stockborn“ in der Gemarkung Oberndorf der Stadt Solms im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 8,15 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

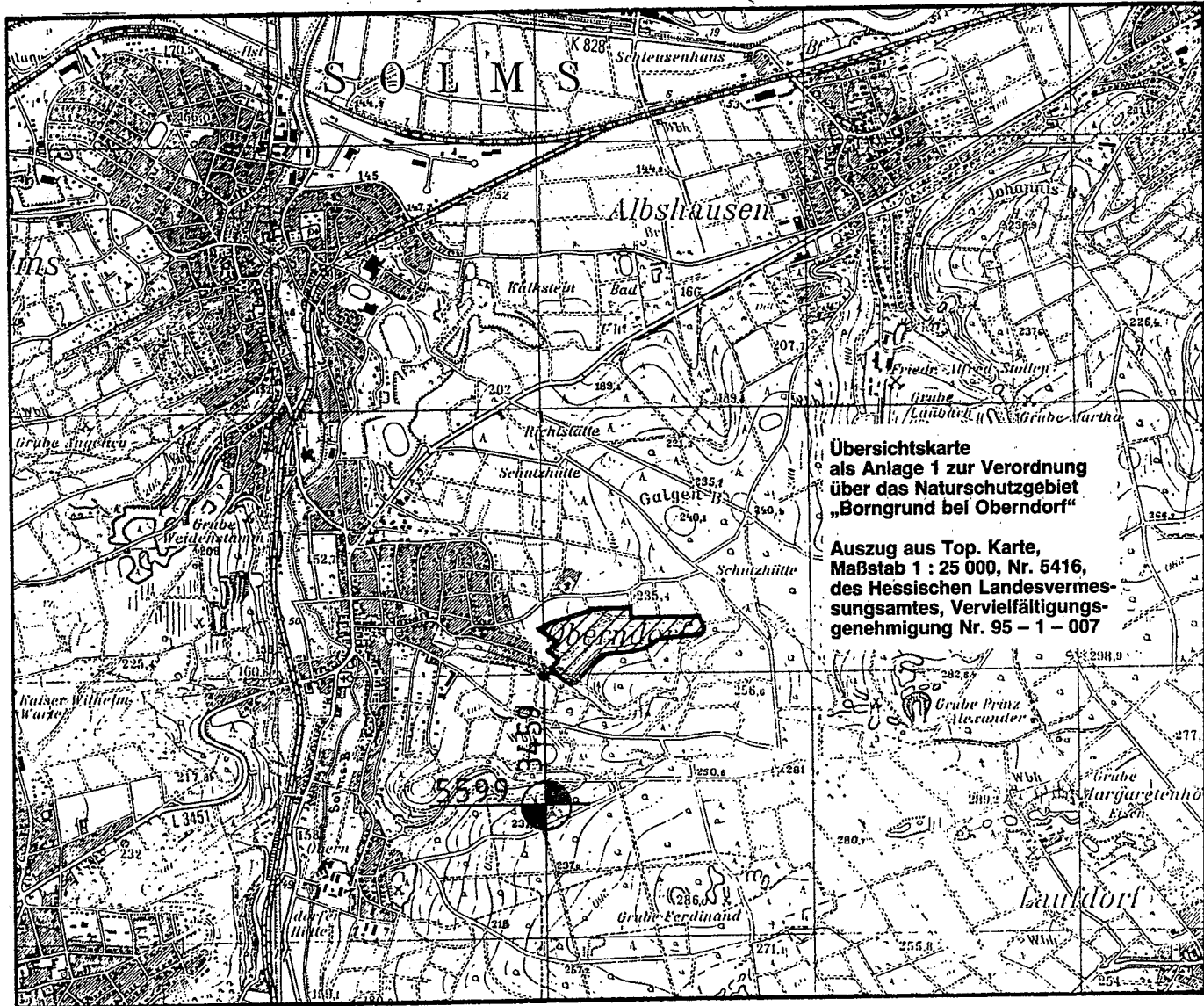
Zweck der Unterschutzstellung ist es, das durch eine Vielzahl im Rückgang befindlicher und zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanz-

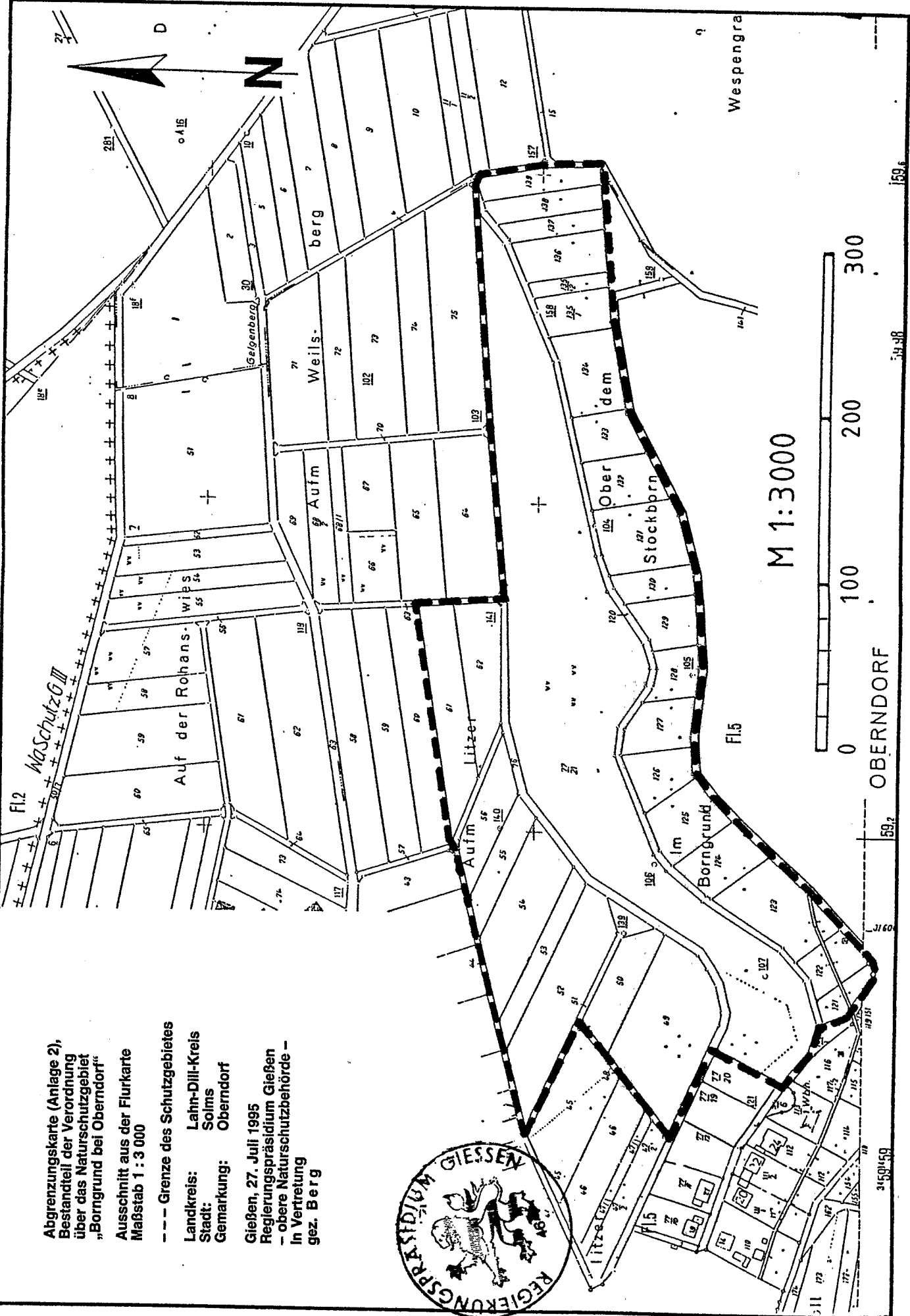
arten sowie gefährdeter Pflanzengesellschaften gekennzeichnete Gebiet langfristig zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre





Abgrenzungskarte (Anlage 2),  
Bestandteil der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Borngrund bei Oberndorf“

Ausschnitt aus der Flurkarte  
Maßstab 1 : 3 000

-- -- Grenze des Schutzgebietes  
Landkreis: Lahr-Dill-Kreis  
Stadt: Solms  
Gemarkung: Oberndorf

Gießen, 27. Juli 1995  
Regierungspräsidium Gießen  
- obere Naturschutzbehörde -  
In Vertretung  
gez. Berg



- Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
  9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 1. Juni und nach dem 30. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
  13. zu düngen;
  14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
  15. Tiere weiden zu lassen;
  16. Hunde frei laufen zu lassen;
  17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter Beachtung der in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung der Magerrasen, Flur 5, Nr. 77/21 mit Schafen und Ziegen in Form der Hütelhaltung;
3. die Nachbeweidung der Grünlandflächen Flur 5, Nr. 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 61, 62 mit Rindern ab dem 20. August;
4. die Bewirtschaftung der Obstwiesen sowie das Nachpflanzen von Hochstämmen in einem Abstand von 15 m;
5. die Entnahme der Aufforstung auf dem Flurstück Nr. 125;
6. die Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs;
7. die Jagd auf Kaninchen in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar, sowie die Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
8. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 1. Juni und nach dem 30. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;

16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 27. Juli 1995

**Regierungspräsidium Gießen**  
In Vertretung  
gez. Berg  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 34/1995 S. 2618

864

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 12. Juli 1995

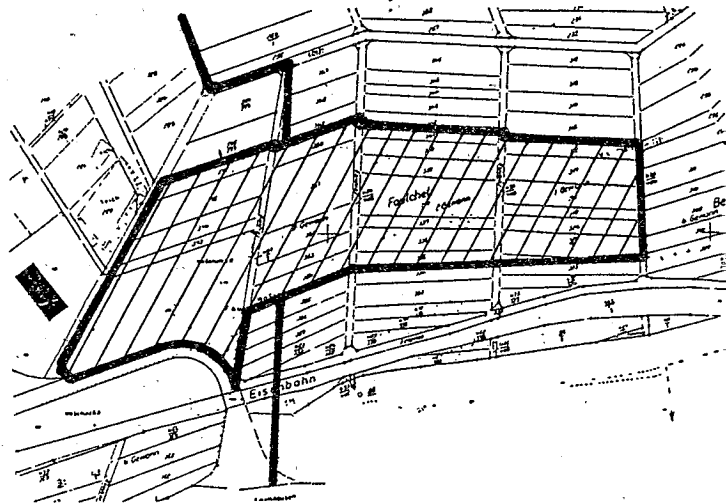
Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet.

#### Artikel 1

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 17. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1994 (StAnz. S. 2752) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 4 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung beim Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt und während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreis Ausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, des Landkreises Limburg-Weilburg, Dietzer Straße 34, 65549 Limburg a. d. Lahn,



**Abgrenzungskarte (Anlage 1),  
zum Landschaftsschutzgebiet  
„Hessischer Westerwald — Gladenbacher Bergland“,  
Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 4 000  
(Änderungsverordnung)  
Gemeinde: Dietzhölztal  
Gemarkung: Ewersbach**